

## Beitragsordnung des CVJM Dresden e.V.

### § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 15. März (für die Monate März bis August) und 15. September (für die Monate September bis Februar) erhoben.
- (3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
  - a) für Vollverdiener 8,00 €
  - b) für Azubis, Studenten und Rentner etc. (mit Nachweis) 4,00 €
  - c) für Kinder/Jugendliche (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) 3,00 €
  - d) für Familien 15,00 €
- (4) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlen nur dann den ermäßigten Mitgliedsbeitrag, wenn in der Geschäftsstelle zum 28.02./31.08. eines jeden Kalenderjahres ein gültiger Nachweis (z.B. Schüler-, Ausbildungs-, Studentenausweis) vorliegt. Bei fehlendem Nachweis wird der Mitgliedsbeitrag für Vollverdiener zu Grunde gelegt. Nachweise, die eine Gültigkeitsdauer aufweisen, haben bis zum Ablaufdatum ihre Gültigkeit.
- (5) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge generieren keine Gegenleistung für die Mitglieder und werden nicht zur Förderung der Sportarbeit genutzt.
- (7) Kann ein SEPA-Verfahren zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages nicht vom Girokonto des Mitgliedes eingelöst werden, entstehen für das Mitglied zusätzliche Verwaltungsgebühren in Höhe von € 5,00 je Fehlbuchung.

### § 2 Teilnahmebeitrag für den Bereich Sport

- (1) Alle Vereinsmitglieder, die ein Angebot der Sportarbeit nutzen, zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Teilnahmebeitrag. Diese Regelung gilt nicht für die Teilnahme an Turnieren und dem Fußballcamp, für die gesonderte Teilnahmebeiträge erhoben werden.
- (2) Der Teilnahmebeitrag wird jeweils am 15. März (für die Monate März bis August) und 15. September (für die Monate September bis Februar) erhoben.

(3) Der monatliche Teilnahmebeitrag beträgt:

für Vollverdiener	5,00 €
für Azubis, Studenten und Rentner etc. (mit Nachweis)	4,00 €
für Kinder/Jugendliche (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)	4,00 €
für Familien	7,00 €

(4) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlen nur dann den ermäßigten Mitgliedsbeitrag, wenn in der Geschäftsstelle zum 28.02./31.08. eines jeden Kalenderjahres ein gültiger Nachweis (z.B. Schüler-, Ausbildungs-, Studentenausweis) vorliegt. Bei fehlendem Nachweis wird der Teilnahmebeitrag für Vollverdiener zu Grunde gelegt. Nachweise, die eine Gültigkeitsdauer aufweisen, haben bis zum Ablaufdatum ihre Gültigkeit.

(5) Die Teilnahmebeiträge werden ausschließlich zur Förderung der Sportarbeit genutzt.

(6) Kann ein SEPA-Verfahren zur Abbuchung des Teilnahmebeitrages nicht vom Girokonto des Mitgliedes eingelöst werden, entstehen für das Mitglied zusätzliche Verwaltungsgebühren in Höhe von € 5,00 je Fehlbuchung.

### **§ 3 Inkrafttreten und Änderungsbestimmungen**

(1) Diese Beitragsordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

(2) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden - jedoch nicht die Höhe der Beiträge und die Festlegung des Status zur Ermäßigung. Der Vorstand muss die Änderungsbeschlüsse in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgeben.

*Diese Beitragsordnung wurde am 28.11.2018 von der Hauptversammlung beschlossen.*